OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603526/4/Bi

Datum:
Linz, 21. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau H-M Z, vom 23. Jänner 2020 gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ, PK Steyr, vom 13. Jänner 2020, VStV/919301460798/2019, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I.
Der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen eingestellt.

II.
Ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens entfällt.

III.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:
1. Mit dem oben bezeichneten Straferkenntnis wurde über die Beschuldigte wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 24 Abs 1 lit a iVm 99 Abs 3 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe von 79 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 32 Stunden verhängt sowie ihr gemäß § 64 Abs 1 VStG ein Verfahrenskostenbeitrag von 10 Euro auferlegt.
Zugrundegelegt wurde laut Schuldspruch, sie habe am 23. August 2019, 14.30 Uhr, in Linz, K, das Kraftfahrzeug x im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten ausgenommen Menschen mit Behinderungen“ und „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „KFZ mit Wagenkarte Krone Fest (Abschleppzone) v. 23.8.2019 12.00 Uhr bis 24.8.2019 24.00 Uhr“ gehalten, ob wohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29b Z4 StVO 1960 oder einer Wagenkarte Krone Fest gekennzeichnet gewesen sei.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 44 Abs 3 Z 1 und 3 VwGVG.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, laut Verordnung müsse ein Straßenverkehrszeichen, welches im Widerspruch stehe, abgedeckt sein. Halten und Parken für Menschen mit Behinderung sei erlaubt gewesen – der Behindertenausweis habe sich gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe befunden. Das sei auch nicht der Grund für die Strafe bzw Abschleppung gewesen. Die Zusatztafel Abschleppzone ausgenommen Kfz mit Wagenkarte Krone Fest stehe damit sehr wohl im Widerspruch. Halten sei in diesem Bereich für Menschen mit Behinderung grundsätzlich erlaubt.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die vorgelegten Fotos und die Verordnung betreffend Verkehrsmaßnahmen für das Kronefest 2019.

Die Bf hat auf Ersuchen eine Kopie ihres „Ausweises für Behinderte“ Nr. x, ausgestellt vom Magistrat der Stadt Steyr, vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 lit a StVO 9160 ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Vor dem Haus K besteht ein dauerndes Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „ausgenommen Menschen mit Behinderungen“ gemäß § 54 Abs 5 lit h StVO 1960. Dieser Bereich ist mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ auf fixen Metallständern ordnungsgemäß kundgemacht.

Während der Dauer des Kronefestes vom 23.8.2019, 12.00 Uhr, bis 24.8.2019, 24.00 Uhr, galt eine eigens dafür vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates gemäß § 43 StVO 1960 erlassene Verordnung vom 9.8.2019, GZ: 44884/2019.
Hier wurde ua geregelt, dass gemäß Punkt A) 5. „Halten und Parken verboten“ war in der K im Bereich der Häuser K 7 bis Haus Nr.1 Zusatztafel Abschleppzone „ausgenommen KFZ mit Wagenkarte Krone-Fest“ in der Zeit von 23.8.2019, 12.00 Uhr, bis 24.8.2019, 12.00 Uhr.
Die Verordnung enthielt den „Hinweis: Alle Straßenverkehrszeichen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, umzudrehen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexionen zulassen.“

Aus dem Foto vom Geltungsbereich des Halte- und Parkverbotes geht zum einen hervor, dass es sich nicht um ein Verbot vor dem Haus K 14 handelt, sondern vor dem Haus K 7 – das ist die gegenüberliegende Straßenseite, rechts im Sinne der Einbahn Richtung Hauptplatz.

Das Foto vom Beginn des „Halte- und Parkverbotes ausgenommen Kfz mit Wagenkarte Kronefest“ zeigt eindeutig, dass eine Abdeckung der dort dauernden Regelung des „Halte- und Parkverbotes ausgenommen Menschen mit Behinderung“ nicht stattgefunden hat. Beide Verkehrszeichen waren nebeneinander aufgestellt, das fix auf der Metallstange montierte höher, das mobile niedriger, aber lesbar waren beide.
Im Bildhintergrund ist zu sehen, dass das „Halte- und Parkverbot – Ende“ frei dastand, dh zum einen nicht abgedeckt war und zum anderen auch kein Hinweis darauf bestanden hat, dass diese von Menschen mit Behinderung üblicherweise genutzte Parkmöglichkeit für die Dauer des Kronefestes nicht besteht.
Dass dieser Umstand – gerade wenn, wie die Bf absolut glaubhaft argumentiert, der Beginn des Halte- und Parkverbots durch einen Lkw verstellt und damit nicht einsehbar war – für Menschen mit Behinderung, die ja in der Beweglichkeit so eingeschränkt sind (sonst bräuchten sie ja keinen Ausweis iSd § 29b StVO), dass ihnen eine umständliche Kontrolle des gesamten örtlichen Geltungsbereichs des üblicherweise ihnen vorbehaltenen Parkplatzes nicht zuzumuten ist, schwierig festzustellen ist, liegt auf der Hand.

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Erkenntnis vom 16. Oktober 2019, Ra 2018/02/0341, ausgesprochen: „Der VfGH ging in seinem Erkenntnis vom 28. Juni 2017, V 4/2017, VfSlg. 20182/2017, von seiner bisherigen Rechtsprechung zu Art. 89 B-VG und Art. 139 Abs. 3 bzw. Art. 140 Abs. 3 B-VG, wonach nicht gehörig

kundgemachte Verordnungen von den Gerichten auch ohne Anfechtung vor dem VfGH von vornherein nicht anzuwenden sind, ab. Demnach haben auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen, die ein Mindestmaß an Publizität erlangen, anzuwenden und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem VfGH anzufechten; bis zur Aufhebung durch den VfGH sind sie für jedermann verbindlich. Dieser Auffassung schließt sich der VwGH an (vgl VwGH 31.1.2018, Ra 2017/15/0038; VwGH 27.3.2019, Ro 2017/10/0004).“

Damit wäre die nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ gesetzwidrige Kundmachung (zumindest dieses Punktes) der oben angeführten Verordnung beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Bezogen auf das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis ist aber zu sagen, dass hier der Bf vorgeworfen wird, in „Linz, K 14“ rechtswidrig gehalten zu haben – die belangte Behörde hat hier rechtswidriger Weise einfach beide (einander ausschließende) Regelungen nebeneinander vorgeworfen. Die Bf hat aber nicht vor dem Haus K 14 gehalten, weil das dort aus Platzgründen gar nicht möglich ist: Dort befinden sich aufgrund der Pflasterung unterscheidbar ein Gehsteig und daneben die einspurige Fahrbahn; die K ist eine Begegnungszone gemäß § 53 Abs 1 Z 9e StVO 1960.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

Auf dieser Grundlage war spruchgemäß zu entscheiden, naturgemäß ohne Vorschreibung von Verfahrenskostenbeiträgen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Zu III.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine

grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein
Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger